

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für Apotheken

(Stand: 22. Dezember 2021)

I. Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit – in Pandemiezeiten (aktualisiert am 22.12.2021)

Die aktuelle Corona-Pandemie ist eine Gefahr für die Gesundheit jedes und jeder Einzelnen und betrifft auch die gesamte Arbeitswelt. Dabei stellt die COVID-19-Impfung einen ganz wesentlichen Baustein in der Pandemiebekämpfung dar und ist somit auch ein wichtiger Beitrag zum Gesundheitsschutz der Beschäftigten. Apothekerinnen und Apotheker tragen eine besondere Verantwortung für die Beratung und Aufklärung ihrer Beschäftigten zu Maßnahmen des Infektionsschutzes und Möglichkeiten zu Impfungen - inklusive der empfohlenen Booster-Impfungen. Es ist den Beschäftigten zu ermöglichen, sich während der Arbeitszeit gegen das SARS-CoV-2 impfen zu lassen. Impfaktionen im Betrieb sind, wenn möglich, zu unterstützen.

Aktuell ist gemäß § 28b Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Apotheken die 3G-Regelung umzusetzen.

3G-Regelung

Arbeitgebende und Beschäftigte dürfen die Arbeitsstätte nur geimpft, genesen oder getestet (gemäß § 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung) betreten, wenn physische Kontakte in der Arbeitsstätte – ein Zusammentreffen mit anderen Personen – nicht ausgeschlossen werden können. Genesene und geimpfte Personen müssen ihren Impf- oder Genesenen-Nachweis vorweisen, ungeimpfte oder nicht genesene Personen einen gültigen Testnachweis.

Homeoffice-Pflicht

Zusätzlich wurde die Verpflichtung zum Arbeiten im Homeoffice in § 28b IfSG aufgenommen. Der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin hat den Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten Homeoffice anzubieten. Die Beschäftigten haben dieses Angebot anzunehmen, soweit ihrerseits keine Gründe entgegenstehen.

Weitere Informationen finden Sie hierzu auf [bgw-online](#) oder auf den Seiten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) – [Betrieblicher Infektionsschutz](#).

Neben den Regeln zum Betreten der Arbeitsstätte sind weiterhin Infektions- und Arbeitsschutzmaßnahmen am Arbeitsplatz umzusetzen. Hierfür hat die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege unterstützend einen Branchenstandard für Apotheken entwickelt. Er konkretisiert die „[SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel](#)“ des BMAS und schließt die Regelungen der „[SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung](#)“ mit ein. Der Standard führt branchenspezifisch erforderliche Maßnahmen auf, mit denen die Arbeitgeber oder Arbeitgeberinnen ihre Gefährdungsbeurteilung ergänzen können.

Der Branchenstandard ist eine Richtschnur zur Auslegung des Arbeitsschutzgesetzes. Er zeigt, wie die betreffenden Arbeitsschutzvorschriften in den Apotheken umgesetzt werden. Darüber hinaus bieten die hier beschriebenen Maßnahmen Orientierung, um ein betriebliches Hygienekonzept zu erstellen. Zugleich orientiert sich die Beratung und Überwachung der BGW an diesem Standard.

Der branchenspezifische SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard gilt auch für Tätigkeiten, die der Biostoffverordnung (einschließlich Technischer Regeln für biologische Arbeitsstoffe (TRBA), Empfehlungen oder Beschlüsse) unterliegen, sofern dort keine strengeren Regelungen zum Schutz der Beschäftigten bestehen. Darüber hinaus gelten die Technischen Regeln für biologische Arbeitsstoffe uneingeschränkt.

Andere Lösungen können bei abweichenden Rechtsvorschriften der Bundesländer oder des Bundes zum Schutz der Beschäftigten vorrangig in Betracht kommen. Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) sind zu berücksichtigen.

II. Betriebliches Maßnahmenkonzept für zeitlich befristete zusätzliche Maßnahmen zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 (SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für Apotheken)

Die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen trägt die Apothekenleitung entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung. Technische und organisatorische Maßnahmen haben Vorrang und werden von erforderlichen personenbezogenen Schutzmaßnahmen ergänzt. Bei der Festlegung und der Umsetzung der Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes kann die Leitung im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung einen ihr bekannten Impf- oder Genesenenstatus der Beschäftigten berücksichtigen.

Aktualisiert am 22.12.2021: Nach der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung kann die Leitung bei der Festlegung und der Umsetzung der Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung einen ihr bekannten Impf- oder Genesenenstatus der Beschäftigten berücksichtigen. Davon unabhängig sind verpflichtende Vorgaben des §28b IfSG wie die 3G-Regelung, die erweiterte Testpflicht sowie das Angebot zum Homeoffice bei Bürotätigkeit umzusetzen.

1. Arbeitsplatzgestaltung in der Apotheke

Es sollen grundsätzlich unnötige Kontakte vermieden werden, beispielsweise durch räumliche Trennung und zeitliche Entzerrung. Die Anzahl der Kontakte und Personen, die sich gleichzeitig in einem Raum aufhalten, ist so weit wie möglich zu beschränken. Der Abstand von mindestens 1,5 Metern ist um jeden Arbeitsplatz in alle Richtungen einzuhalten. Dabei sind angemessene Bewegungsflächen zu berücksichtigen.

Dies betrifft vor allem:

- Verkaufsräume,
- Arbeitsbereiche (Offizin, Labor, Lager usw.),
- separate Räume für Beratungsgespräche,
- Eingangs-, Verkehrs- und Wartebereiche sowie
- Sanitär-, Umkleide- und Pausenräume.

An Stellen, an denen das Einhalten des Mindestabstands von 1,5 Metern nicht sichergestellt werden kann, müssen andere Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

Im Kassbereich sollte eine transparente Abtrennung zwischen Kundschaft und Kasse angebracht werden. Kontaktloses Bezahlen ist zu bevorzugen.

Abtrennungen können zur Abgrenzung von nahestehenden Arbeitsplätzen hilfreich sein und dienen der Trennung der Atembereiche zwischen Beschäftigten oder zwischen Beschäftigten und anderen Personen. Abtrennungen aus transparentem Material sind zu bevorzugen. Dabei ist zu gewährleisten, dass:

- Abtrennungen den Atembereich vollständig vom Nachbararbeitsplatz oder den Kundinnen und Kunden trennen (Mindesthöhe: 2 Meter; die Breite richtet sich nach der Bewegungsfläche der Beschäftigten plus Sicherheitsaufschlag von 30 cm links und rechts),
- ein vollständiger Raumluf austausch weiter möglich bleibt,
- keine zusätzlichen Gefahren zum Beispiel durch scharfe Kanten oder Stolpern entstehen.

Falls ein Notdienstfenster für Beratung und Verkauf genutzt wird, muss es geeignet sein, die Beschäftigten ähnlich wie die oben genannte Trennvorrichtung zu schützen.

Insbesondere bei der Durchführung von PoC-Antigen-Tests oder Impfungen ist auf eine optimale Arbeitsplatzgestaltung zu achten. Hierbei darf es nicht zu einer Ansammlung von Personen im Test-/Impf- und Wartebereich kommen. Die Test-/Impfbereiche sind von anderen Bereichen in der Apotheke zu trennen.

2. Sanitär- und Pausenräume

In den Räumen der Apotheke sind ausreichend hautschonende Flüssigseife, Händedesinfektionsmittel und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus müssen geeignete Hautschutz- und Hautpflegemittel zur Verfügung stehen. Händewaschregeln sind auszuhängen. Einen Hautschutz- und Händehygieneplan finden Sie unter www.bgw-online.de/media/BGW06-13-050.

Für eine ausreichende Reinigung und Hygiene ist zu sorgen, eventuell mit verkürzten Reinigungsintervallen. Sanitärräume sollen arbeitstäglich mindestens einmal gereinigt werden.

Zur Vermeidung von Infektionen sollten Kontaktpunkte wie Türklinken und Handläufe regelmäßig mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel gesäubert werden. Flächendesinfektionsmittel für den alltäglichen Gebrauch sind nicht notwendig.

Die Einhaltung der Kontaktminimierung und der Abstandsregel ist auch in Sanitär- und Pausenräumen zu gewährleisten. Maßnahmen in Pausenräumen sind insbesondere die Anpassung der Bestuhlung, das Aufbringen von Bodenmarkierungen, das regelmäßige Lüften oder Dauerlüften und die gestaffelte Organisation von Arbeits- und Pausenzeiten mit dem Ziel, die Belegungsdichte zu verringern. Idealerweise werden Pausen im Freien verbracht.

3. Lüftung

Durch verstärktes Lüften kann die Konzentration von möglicherweise in der Raumluft vorhandenen virenbelasteten Aerosolen reduziert werden. Die einfachste Form der Lüftung ist die Stoßlüftung. Ein Luftaustausch sollte regelmäßig alle 20 Minuten erfolgen. Dies gilt für alle Arbeits-, Pausen- und Sanitärräume – auch bei ungünstiger Witterung. Empfohlen wird dabei:

- Fenster und Tür komplett öffnen und idealerweise für Durchzug in den Räumen sorgen (Querlüftung).
- Ca. 3 bis 5 Minuten lüften im Winter (schneller Luftaustausch aufgrund hohen Temperaturunterschieds zwischen Innenraum und Außenluft).
- Ca. 10 bis 15 Minuten lüften im Sommer (langsamer Luftaustausch aufgrund geringen Temperaturunterschieds zwischen Innenraum und Außenluft).
- Eine kontinuierliche Lüftung über gekippte Fenster **kann ergänzend** zur Stoßlüftung sinnvoll sein, um ein zu starkes Ansteigen einer möglichen Konzentration virenbelasteter Aerosole in der Raumluft zu vermeiden.
- Pausenräume sind grundsätzlich regelmäßig zu lüften. Sollten mehrere Personen gleichzeitig die Pausenräume nutzen müssen, sollten diese durchgängig gelüftet werden.

Das Übertragungsrisiko von SARS-CoV-2 über raumluftechnische Anlagen (RLT-Anlagen, zum Beispiel Klimaanlage) ist insgesamt als gering einzustufen, sofern:

- ausreichend Außenluft zugeführt wird

- oder der Umluftanteil über einen geeigneten Filter geleitet wird. Kann ein Umluftbetrieb nicht vermieden werden, sollen nach Möglichkeit höhere Filterstufen eingesetzt werden (zum Beispiel von Klasse F7 auf F9), sofern technisch möglich können auch HEPA-Filter der Klassen H13 oder H14 verwendet werden.

RLT-Anlagen sollen daher nicht abgeschaltet, sondern der Außenluftanteil möglichst erhöht werden. Der Umluftbetrieb von RLT-Anlagen, soweit sie nicht über einen ausreichenden Filter verfügen, soll unterbleiben, weil er im Einzelfall infektionsfördernd sein kann. Eine regelmäßige Wartung der Anlage ist sicherzustellen.

Der Einsatz von Umluftgeräten wie Ventilatoren (zum Beispiel Standventilatoren), Geräten zur Kühlung (zum Beispiel mobile und Split-Klimaanlagen) oder Heizungen (zum Beispiel Heizlüfter) muss vor Benutzung geprüft werden. Dritte können direkt durch den Luftstrom angeblasen werden, was zu einem erhöhten Infektionsrisiko führen könnte. Auch beim Einsatz dieser Geräte, die lediglich die Raumluft umwälzen und dabei keine Außenluft zur Absenkung von Aerosolkonzentrationen zuführen, muss eine ausreichende Lüftung mit der Außenluft erfolgen.

Geräte, die die Konzentration virenbelasteter Aerosole reduzieren (zum Beispiel Luftreiniger), dürfen ebenfalls nur ergänzend zu Lüftungsmaßnahmen eingesetzt werden, wenn sie sachgerecht aufgestellt, betrieben und instandgehalten werden (Reinigung, Filterwechsel usw.). Die Geräte müssen mit geeigneten Filtern ausgerüstet sein.

Weitere Informationen finden Sie unter www.bgw-online.de/corona-lueftung.

4. Infektionsschutzmaßnahmen für Botendienste

Bei Botengängen ist soweit möglich ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Bei nachweislich COVID-19-Erkrankten sollte der Lieferzeitpunkt telefonisch abgeklärt und von einer persönlichen Übergabe abgesehen werden. Grundsätzlich, nach Möglichkeit auch bei der Belieferung nicht erkrankter Kundschaft, sollte die Ware vor der Tür abgestellt und das Entgegennehmen der Medikamente in größerer Entfernung in Sichtweite abgewartet werden.

Idealerweise werden offene Beträge überwiesen, sodass auf das Bezahlen an der Wohnungstür verzichtet werden kann.

Aktualisiert am 22.12.2021: Falls der Abstand bei Botendiensten nicht sicher eingehalten werden kann, zum Beispiel beim Bezahlvorgang, müssen die Beschäftigten eine FFP2-Maske oder gleichwertige Atemschutzmaske tragen. Die Kunden und Kundinnen sollten eine entsprechende Bedeckung von Mund und Nase nach den jeweiligen Verordnungen der Länder tragen, mindestens aber einen Mund-Nasen-Schutz.

Nach dem Kontakt muss sich der Bote oder die Botin die Hände desinfizieren. Entgegengenommenes Geld oder Rezepte sollten in einer verschließbaren Tüte transportiert werden.

Weiterhin ist eine zusätzliche Ausstattung der Botenfahrzeuge mit Utensilien zur Händehygiene und Desinfektion sowie mit Papiertüchern und Müllbeuteln vorzusehen. Fahrradboten und -botinnen sind mit einem persönlichen Händedesinfektionsmittel auszustatten.

Die abwechselnde Nutzung von Fahrzeugen durch mehrere Beschäftigte sollte möglichst vermieden werden. Darüber hinaus ist der Personenkreis, der ein Fahrzeug nacheinander benutzt, möglichst zu beschränken, zum Beispiel indem ein Fahrzeug einem festgelegten Team zugewiesen wird. Innenräume der Botenfahrzeuge sind regelmäßig zu reinigen. Nutzen unterschiedliche Personen das Fahrzeug an einem Tag, ist es vor jedem Wechsel der Insassen und Insassinnen auszulüften und die Kontaktflächen sind zu reinigen.

5. Besondere Infektionsschutzmaßnahmen

Nach Betreten der Apotheke sollten sich alle Beschäftigten sowie andere Personen die Hände gründlich waschen oder desinfizieren. Kundinnen und Kunden sowie weitere Personen dürfen die Apotheke nur mit der nach Landesverordnung vorgesehenen Bedeckung von Mund und Nase betreten.

Zum Schutz der Beschäftigten vor Schmierinfektionen zum Beispiel durch Rezepte, Bargeld oder Abholscheine ist eine regelmäßige Händedesinfektion im Kassensbereich sicherzustellen – etwa durch Händedesinfektionsmittelspender oder persönliche Händedesinfektionsmittelflaschen.

In der Gefährdungsbeurteilung ist festzulegen, welche körpernahen Dienstleistungen (zum Beispiel Impfungen, Blutdruck- oder Blutzuckermessungen) durchgeführt werden können und welche Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten getroffen werden müssen. Diese Dienstleistungen dürfen nicht bei atemwegserkrankten Personen durchgeführt werden, wenn SARS-CoV-2-Infektionen nicht auszuschließen sind.

Bei der Durchführung eines PoC-Antigen-Tests ist mit erhöhter Aerosol- und Tröpfchenexposition zu rechnen, da durch den Testvorgang ein Husten- oder Niesreiz provoziert werden kann. Daher sind neben der Abtrennung des Testbereiches weitere organisatorische Maßnahmen umzusetzen (zum Beispiel durch Terminvergaben für Kundinnen und Kunden, Schulung und Unterweisung der beauftragten Beschäftigten). Die persönliche Schutzausrüstung für die Beschäftigten ist durch die Apotheke zu stellen (siehe Punkt 15). Es sollten nur Kundinnen und Kunden ohne COVID-19-Symptome in der Apotheke getestet werden.

Aktualisiert am 22.12.2021: Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 können in geeigneten Räumlichkeiten durch geschulte Apotheker und Apothekerinnen durchgeführt werden (§20b IfSG). Die persönliche Schutzausrüstung ist durch die Apotheke zu stellen (siehe Punkt 15).

Die spezifischen Infektionsschutzmaßnahmen für die Beschäftigten sind festgelegt in der [„TRBA 250 – Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitsdienst und in der Wohlfahrtspflege“](#) und in der neuen [„TRBA 255 – Arbeitsschutz beim Auftreten von nicht ausreichend impfpräventablen respiratorischen Viren mit pandemischem Potenzial im Gesundheitsdienst“](#).

Aktualisiert am 22.12.2021: Hinweise zu Testungen (§ 28b IfSG) sowie zu der Testangebotspflicht (§ 4 Corona-ArbSchV) finden Sie unter www.bgw-online.de/corona-schnelltests.

6. Bürotätigkeiten (aktualisiert 22.12.2021)

Es besteht eine Verpflichtung zum Arbeiten im Homeoffice (§ 28b IfSG) bei Bürotätigkeiten oder vergleichbaren Tätigkeiten. Die von dem Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin für die Arbeit im Homeoffice zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel müssen nach Arbeitsschutzaspekten geeignet sein, und die Beschäftigten sind zum Arbeitsschutz zu unterweisen.

Bestehen betriebsbedingte zwingende Gründe oder Gründe seitens der Beschäftigten gegen eine Homeoffice-Tätigkeit, ist die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren, sofern nicht durch andere Maßnahmen ein gleichwertiger Schutz sichergestellt werden kann.

7. Interne Besprechungen und Schulungen von Beschäftigten

Besprechungen oder Personalschulungen in Präsenz sollten auf das betrieblich notwendige Maß reduziert und nur unter Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden.

8. Ausreichende Schutzabstände

Grundsätzlich muss der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden. Das gilt für den Kontakt der Beschäftigten untereinander, zu Kundinnen und Kunden sowie zu anderen Personen. Wo erfahrungsgemäß Personenansammlungen entstehen, sollten Schutzabstände der Stehflächen zum Beispiel mit Bodenmarkierungen gekennzeichnet werden.

9. Arbeitsmittel, Gegenstände und Oberflächen

Verschleppung von Krankheitserregern über Arbeitsmittel, Gegenstände und Oberflächen müssen vermieden werden. Daher sollten Arbeitsmittel nach Möglichkeit personenbezogen benutzt werden. Zum Beispiel sollten, falls mehrere Kassen vorhanden sind, diese möglichst immer vom gleichen

Beschäftigten benutzt werden. Bei gemeinsamer Nutzung von Arbeitsmitteln sind diese regelmäßig nach dem aktuellen Hygieneplan zu reinigen und/oder zu desinfizieren.

10. Arbeitszeit- und Pausengestaltung

Alle Schutzmaßnahmen gelten auch in den Pausen, d. h. auch im Pausenraum.

Die Belegungsdichte von Arbeitsbereichen und gemeinsam genutzten Einrichtungen ist zeitlich zu entzerren – etwa durch versetzte Arbeits- und Pausenzeiten oder Schichtbetrieb.

Bei Schichtplänen ist darauf zu achten, möglichst dieselben Personen zu gemeinsamen Schichten einzuteilen. So werden Personenkontakte weiter verringert. Während der Arbeitszeit ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen zu vermeiden, dass es zu einem Zusammentreffen mehrerer Beschäftigter kommt – zum Beispiel im Pausenraum.

11. Aufbewahrung von Arbeitsbekleidung und persönlicher Schutzausrüstung

Die ausschließlich personenbezogene Benutzung jeglicher persönlichen Schutzausrüstung (PSA) und Arbeitsbekleidung ist sicherzustellen. Die personenbezogene Aufbewahrung von Arbeitsbekleidung und PSA ist getrennt von der Alltagskleidung zu ermöglichen.

12. Zutritt von Personen in die Apotheke

Apothekenfremde Personen wie Kunden und Kundinnen, Vertreter oder Vertreterinnen, Handwerks-, Kurier- und Lieferdienste dürfen die Apotheke nur mit der nach Landesverordnung vorgesehenen Bedeckung von Mund und Nase betreten.

Der Aufenthalt der apothekenfremden Personen ist auf ein Minimum zu beschränken. Falls möglich sollten Termine so vereinbart werden, dass Personenansammlungen in Stoßzeiten verhindert werden.

Apothekenfremde Personen müssen über die Maßnahmen informiert werden, die aktuell in der Apotheke zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 gelten.

Personen mit COVID-19-Erkrankung und solche, für die behördliche Quarantäne angeordnet ist, dürfen die Apotheke nicht betreten. Ebenfalls sollten sich Kundinnen und Kunden mit Symptomen einer Infektion der Atemwege (sofern es sich nicht um eine ärztlich abgeklärte Erkältung handelt) oder Fieber generell nicht in Apotheken aufhalten. Falls möglich sollten sie eine gesunde Person mit der Abholung von Medikamenten beauftragen oder sich vom Botendienst beliefern lassen. Ist dies nicht möglich, sollten atemwegserkrankte Personen bevorzugt über ein Notdienstfenster bedient werden.

13. Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle unter den Beschäftigten

Beschäftigte mit Symptomen einer ungeklärten Atemwegserkrankung oder mit Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Infektion haben der Apotheke fernzubleiben.

Besteht bei anwesenden Beschäftigten der Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Infektion, zum Beispiel bei Symptomen wie Husten, Fieber, Schnupfen sowie Störung des Geruchs- und/ oder Geschmackssinns, oder ist ein Antigen-Schnelltest positiv, hat die betroffene Person die Arbeitsstätte unverzüglich zu verlassen und sich in ärztliche Behandlung zu begeben. Eine zeitnahe Abklärung und Information des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin ist dringend zu empfehlen, um betriebliche Infektionscluster schnell zu erkennen und eindämmen zu können.

14. Psychische Belastungen durch Corona minimieren

Die Corona-Pandemie lässt bei vielen Beschäftigten Verunsicherung und Ängste entstehen. Dazu kommen eine lang andauernde hohe Arbeitsintensität wegen notwendiger Schutzmaßnahmen, das Tragen von Mund-Nasen-Schutz oder mögliche konflikthafte Auseinandersetzungen mit Kundinnen und Kunden unter den Pandemiebedingungen. Diese zusätzlichen psychischen Belastungen sollten in der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt und geeignete Maßnahmen ergriffen werden.

Die BGW stellt ihren Mitgliedsunternehmen verschiedene Hilfsangebote wie beispielsweise die telefonische Krisenberatung, das Krisencoaching für Führungskräfte oder Hilfestellung nach Extremerlebnissen zur Verfügung (www.bgw-online.de/psyche).

Weitere Informationen bietet die DGUV-Handlungshilfe [„Psychische Belastung und Beanspruchung von Beschäftigten im Gesundheitsdienst während der Coronavirus-Pandemie“](#).

15. Mund-Nasen-Schutz und persönliche Schutzausrüstung

Beschäftigte tragen mindestens einen Mund-Nasen-Schutz, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann und andere technische Maßnahmen wie Abtrennungen zwischen den Arbeitsplätzen nicht möglich sind.

Kundinnen und Kunden sowie weitere Personen tragen in der Apotheke die vorgeschriebene Bedeckung von Mund und Nase nach den jeweiligen Verordnungen der Länder. Es sollte jedoch mindestens ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden, falls der Mindestabstand von 1,5 Metern zu Beschäftigten nicht eingehalten werden kann.

Ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass ein Schutz der Beschäftigten durch den Mund-Nasen-Schutz nicht ausreichend ist, sind Atemschutzmasken (FFP2-Masken oder gleichwertige Atemschutzmasken) zu tragen.

Aktualisiert am 22.12.2021 – dieser Absatz wurde gestrichen: Soweit bekannt, können der Impf- oder der Genesenenstatus der Beschäftigten bei der Wahl der Atemmasken in der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt werden. Im engen unmittelbaren Kontakt mit einem Abstand unter 1,5 Metern zwischen vollständig Geimpften oder Genesenen kann auf Atemschutzmasken verzichtet werden. Jedoch muss von vollständig geimpften oder genesenen Beschäftigten in diesen Fällen auch mindestens ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.

Darüber hinaus sind weitreichendere Regelungen der Länder, des Bundes oder arbeitsschutzrechtliche Vorschriften wie die [TRBA 250 „Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege“](#) verpflichtend und ebenfalls von Arbeitgebern oder Arbeitgeberinnen umzusetzen.

Bei der Durchführung von PoC-Antigen-Schnelltests muss folgende persönliche Schutzausrüstung getragen werden (die Empfehlung des Ausschusses für Biologische Arbeitsstoffe finden Sie unter www.baua.de/DE/ABAS/SARS-CoV-2.pdf):

- mindestens FFP2-Masken oder vergleichbare Atemschutzmasken (ohne Ausatemventil)
- Schutzbrille oder Visier
- Schutzhandschuhe
- Schutzkittel

Aktualisiert am 22.12.2021: Bei Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 sind ebenfalls FFP2-Masken oder vergleichbare Atemschutzmasken (ohne Ausatemventil), Schutzhandschuhe, Schutzkittel, ggf. Schutzbrille oder Visier zu tragen.

Mund-Nasen-Schutz oder Atemschutzmasken sind nach Herstellerangaben zu verwenden und zu wechseln. Bei Durchfeuchtung sind sie sofort zu wechseln. Die Verwendung von Atemschutzmasken kann zu erhöhten Belastungen führen. Es wird deshalb empfohlen, die Tragezeiten durch andere Tätigkeiten oder regelmäßige Kurzpausen zu reduzieren. Durchschnittlich zumutbare Tragezeiten für Atemschutzmasken sind in der Gefährdungsbeurteilung festzulegen.

Die Leitung hat den Beschäftigten den erforderlichen Mund-Nasen-Schutz und die persönliche Schutzausrüstung wie etwa Atemschutzmasken, Schutzkittel und -handschuhe sowie Augenschutz in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen. Die Beschäftigten sind im Umgang damit zu unterweisen.

16. Unterweisung und aktive Kommunikation

Unterweisungen zum Arbeitsschutz müssen auch während der Pandemie durchgeführt und dokumentiert werden. Die Kommunikation der Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen gegen das SARS-CoV-2-Infektionsrisiko in der Apotheke muss sichergestellt werden. Unterweisungen sorgen für Handlungssicherheit.

Aktualisiert am 22.12.2021: Zusätzlich sind die Beschäftigten im Rahmen der Unterweisung über die Gesundheitsgefährdung durch SARS-CoV-2 aufzuklären und über die Möglichkeit einer Schutzimpfung zu informieren.

Bei der Vorbereitung der Unterweisung kann sich die Apothekenleitung durch eine Fachkraft für Arbeitssicherheit oder den Betriebsarzt oder die Betriebsärztin beraten lassen. Die Ansprechpersonen sollten bekannt, der regelmäßige Informationsfluss sichergestellt sein, Schutzmaßnahmen und Impfangebot erklärt werden. Auf die Einhaltung der Hygieneregeln und Schutzmaßnahmen ist hinzuweisen.

Für Unterweisungen sind auch die Informationen auf folgenden Seiten hilfreich:

- www.bzga.de
- www.infektionsschutz.de/coronavirus.html
- www.zusammengegencorona.de
- www.bgw-online.de/corona

17. Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen

Erforderliche arbeitsmedizinische Vorsorge hat auch in der Ausnahmesituation der Pandemie weiterhin stattzufinden. Auch die betriebsärztliche Beratung, vor allem zu Impfungen, besonderen Gefährdungen aufgrund von Vorerkrankungen oder individuellen Dispositionen, muss zur Verfügung stehen. Personen, bei denen wegen Vorerkrankungen ein schwerer Verlauf einer COVID-19 zu befürchten ist, sollen auf die Wunschvorsorge hingewiesen werden. Ängste und psychische Belastungen sollten ebenfalls thematisiert werden können.

Der Betriebsarzt oder die Betriebsärztin schlägt geeignete weitere Schutzmaßnahmen vor, wenn die normalen Arbeitsschutzmaßnahmen nicht ausreichen. Gegebenenfalls kann der Arzt oder die Ärztin der betroffenen Person auch einen Tätigkeitswechsel empfehlen. Die Apothekenleitung erfährt davon nur, wenn der oder die Betreffende ausdrücklich einwilligt. Arbeitsmedizinische Beratung kann auch telefonisch erfolgen; einige Betriebsärzte und Betriebsärztinnen bieten eine Hotline für die Beschäftigten an.